

§ 34 Nachweis der Ausbildung

(1) Als Ausbildungsnachweis dienen

1. die Begutachtungen des Ausbildungsstands (Abs. 2 und 3),
2. eine abschließende Leistungsbewertung am Ende der Ausbildung (Abs. 4) und
3. die Zeugnisse der Berufsschule.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin erstellt im Abstand von vier Monaten eine schriftliche Begutachtung. ²Die Begutachtung enthält:

1. Fehlzeiten mit Angabe der Dauer,
2. eine Begutachtung im Bezug auf Motivation und Leistungen,
3. eine Angabe über das Verhalten des Dienstanfängers oder der Dienstanfängerin,
4. eine Bestätigung der Ausbildungsleitung sowie des Dienstanfängers oder der Dienstanfängerin, dass die Ausbildungsinhalte, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sind, vermittelt wurden.

(3) ¹Vor der Begutachtung sind die Ausbilder und Ausbilderinnen entsprechend einzubeziehen. ²Die Begutachtung ist der Leitung des Ausbildungsamts vorzulegen. ³Diese kann die Begutachtung ergänzen. ⁴Die Begutachtung ist dem Dienstanänger oder der Dienstanfängerin in einem Gespräch zu erläutern. ⁵Die gesetzlichen Vertreter sind zu informieren. ⁶Die Begutachtung ist in den Personalakt aufzunehmen.

(4) ¹Gegen Ende der Ausbildung bewertet der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin die Leistung und charakterliche Eignung des Dienstanfängers bzw. der Dienstanfängerin während der Dienstanfängerzeit abschließend. ²Die Leistungsbewertung ist der Leitung des Ausbildungsamts zur Kenntnis vorzulegen. ³Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Wird das Ausbildungsverhältnis durch Entlassung beendet, hat das Ausbildungamt dem Dienstanänger oder der Dienstanfängerin auf Antrag eine Bescheinigung über Dauer und Art des Ausbildungsverhältnisses auszustellen.